



SATZUNG des Vereins „passion1 e.V.“

§ 1 NAME, SITZ und EINTRAGUNG:

Der Verein führt den Namen „passion1 e.V.“. Sein Sitz ist in Marburg (Lahn). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

(1) Der Name des Vereins „passion1“ steht für die Grundlage und Motivation unseres Denkens und Handelns: der christliche Glaube beinhaltet für uns, leidenschaftlich zu leben, gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen und sich in unterschiedlichster Hinsicht für andere zu engagieren. „passion1“ versteht sich als Trägerverein für Projekte und Initiativen sowie als Plattform für Leute, die diese christlich begründete Motivation teilen.

Konkret verfolgt der Verein folgende Ziele:

(2) Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. passion1 will Jugendliche zu einem relevanten Lebensstil ermutigen.

(3) Schaffung von niederschweligen Freizeit-, Gestaltungs- und Lebensräumen – gemeinsam mit jungen Menschen –, die für Jugendliche offen, zugänglich und beeinflussbar sind. Hierbei sollen auch neue Erfahrungen ermöglicht werden und geistliche Erlebnisräume entstehen.

(4) Entwicklung innovativer Modellprojekte und Konzepte sowie vielfältiger Methoden und Angebote, die Jugendarbeit und Jugendkultur lokal und im Allgemeinen inspirieren und Impulse setzen. Hierfür wird eine sinnvolle und effektive Vernetzung mit überregionalen, kommunalen und (frei-)kirchlichen Jugendarbeiten und -projekten, Gemeinden, Organisationen sowie mit freien und städtischen Institutionen angestrebt.

(5) Qualifizierung und Beratung von haupt- und ehrenamtliche Jugendarbeitern. passion1 versteht sich hierbei als „Serviceagentur für Jugendarbeit“, die Jugendforschung betreibt, Material erstellt sowie Qualifizierungsmaßnahmen, spezifische Dienstleistungen und Artikel veröffentlicht, anbietet und vertreibt. Eine wissenschaftliche Begleitung und Dokumentation der Arbeit von passion1 wird angestrebt.

Zusätzlich kann sich der Verein in folgenden Bereichen engagieren:

(6) Kooperation mit Schulen und anderen Jugendhilfeträgern, beispielsweise durch Angebote additiver Ganztagsangebote oder Kooperationsprojekte.

(7) Aufbau langfristiger internationaler Begegnungsräume mit dem Ziel, dadurch demokratisches Bewusstsein und Handeln zu fördern.

(8) Bereitstellung von Angeboten der Jugendsozialarbeit, -beratung und -bildung, um dadurch Teilhabemöglichkeiten für Jugendliche zu schaffen, soziale Benachteiligungen abzu-

bauen, Integration zu fördern und Lebensbedingungen positiv zu verändern. Dieses kann auch die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten beinhalten.

(9) Insgesamt verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann Honorarkräfte und Arbeitnehmer beschäftigen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- Natürliche Personen mit Vollendung des 14. Lebensjahres, die sich den Interessen des Vereins verbunden fühlen.
- Juristische Personen (wie beispielsweise Vereine, Verbände, Institutionen, (frei-)kirchliche Gemeinden), wenn sie die Verwirklichung der Vereinsziele unterstützen möchten.

(2) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vorstand des Vereins zugehen muss. Der Austritt wird wirksam mit dem Ende des Geschäftsjahres.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss aus diesem Grunde entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz entsprechender Mahnung den Jahresbeitrag nicht zahlt. In diesem Fall entscheidet über den Ausschluss der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss seiner Vorstandsmitglieder.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr ist einmalig zulässig, sofern sie nicht 50% des jährlichen Mitgliederbeitrags übersteigt.

(2) Der Jahresbeitrag ist je zur Hälfte halbjährlich im ersten und dritten Viertel des Kalenderjahres im ersten Viertel des Kalenderjahres und im Jahre des Beitritts bis spätestens zwei Monate nach Abgabe der Beitrittserklärung zu zahlen.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Ausschuss

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Juristische Personen werden durch jeweils einen Delegierten vertreten.

- (3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a. Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Geschäftsführers, siehe § 8,1 und § 9,1)
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e. Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f. Entscheidung über vom Vorstand vorgelegte grundsätzliche Vereinsangelegenheiten
- (4) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.

§ 7 EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzu-berufen. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies schriftlich von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung (per Post oder E-Mail) unter Angabe des Ortes, der Zeit und der vom Vorstand festgelegten (vorläufigen) Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen und geleitet. Ist sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitglieder können beantragen, dass weitere Themen behandelt werden. Der Antrag ist schriftlich dem Vorstandsvorsitzenden bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
- (4) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und geleitet wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Es zählen die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Aufzeigen der Hand. Schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies aus der Mitte der Versammlung verlangt wird.
- (7) Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes sowie der Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthält die Tagesordnung derartige Themen, so ist in der Einladung auf diese Regelung in der Satzung gesondert hinzuweisen.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keine/r der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang mit einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerber/Innen einer Mitgliedergruppe mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist der/die Bewerber/In mit der höchsten Stimmenzahl. Wahlen sind geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welche vom/von der Versammlungsleiter/In und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereins-Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Zusätzlich kann vom Vorstand ein/e Geschäftsführer/in (besonderer Vertreter nach § 30 BGB) benannt werden, der/die dann ebenfalls Kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands ist. Jedes Vorstandsmitglied hat volles Stimmrecht. Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Person sein.
- (2) Der/die Vorsitzende/r, der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r und der/die Kassierer/in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt und können beliebig oft wieder gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes benennt der übrige Vorstand kommissarisch einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/In und der/die Kassierer/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich i. S. des § 26 BGB je einzeln.
- (4) Die Bereichsleiter des geschäftsführenden Ausschusses können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses zu den Sitzungen einladen.
- (5) Der Vorstand wird vom/von der ersten Vorsitzenden einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder der Mehrheit des geschäftsführenden Ausschusses ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der ersten Vorsitzenden oder seinen/seiner Vertretern(in) geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welche vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für
- a. die Wahl des/der ersten Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Kassierer/in jeweils aus seiner Mitte
 - b. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c. die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d. die Verabschiedung der Jahresplanung und des Haushaltsplanes und eine angemessene Berichtserstattung in der Mitgliederversammlung
 - e. die Einstellung, Entlohnung und Entlassung von Festangestellten des Vereins
 - f. die Berufung von ehrenamtlichen Experten in den geschäftsführenden Ausschuss
 - g. die Berufung eines Geschäftsführers als Vorsitzende(r) des geschäftsführenden Ausschusses
 - h. die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - i. die Aufsicht über den geschäftsführenden Ausschuss
 - j. die Festlegung der rahmenkonzeptionellen Richtlinien (gemeinsam mit dem geschäftsführenden Ausschuss)
 - k. die Aktivierung der Mitglieder (gemeinsam mit dem geschäftsführenden Ausschuss)

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRENDER AUSSCHUSS

- (1) Für die laufende Geschäftsführung kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Er muss Mitglied des Vereins sein und ist Kraft Amtes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied und mit Vollmacht des Vorstandes ebenfalls alleinvertretungsberechtigt. Die Bestellung des Geschäftsführers ist Sache des Vorstandes. Der Geschäftsführer darf für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung bzw. Lohn erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

(2) Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsführung sowie der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses werden in der Geschäftsordnung bestimmt. Diese wird vom Vorstand beschlossen.

(3) Neben dem Geschäftsführer besteht der Geschäftsführende Ausschuss aus den haupt- oder ehrenamtlichen Bereichsleitern und optional aus zusätzlichen vom Vorstand berufenen Experten.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss trifft sich unter der Leitung des Geschäftsführers in regelmäßigen, sinnvollen Abständen. Bezüglich der Arbeitsweise und Beschlussfassung gilt die aktuelle Geschäftsordnung.

- (5) Der Geschäftsführende Ausschuss ist zuständig für
- a. die laufenden Vereinsgeschäfte, d.h. die Koordination, Planung und Durchführung der konkreten, laufenden Arbeit und der mit dem Vorstand abgestimmten Projekte und Aufgaben
 - b. die Aufstellung des Haushaltsplans
 - c. Entscheidungen über die konkrete Mittelvergabe im Rahmen des Haushaltsplans
 - d. die Auswahl, Einstellung, Entlohnung und Entlassung von Honorarkräften
 - e. die Festlegung der rahmenkonzeptionellen Richtlinien (gemeinsam mit dem Vorstand)
 - f. die Öffentlichkeitsarbeit
 - g. eine angemessene Dokumentation und Reflexion der laufenden Arbeit
 - h. die Aktivierung der Mitglieder (gemeinsam mit dem Vorstand)
 - i. die Beratung des Vorstandes

(6) Zusätzlich können Aufgaben des Vereins von Unterausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften eigenverantwortlich wahrgenommen werden. Ein Unterausschuss oder eine Arbeitsgemeinschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins. Kompetenzen und Rahmenbedingungen werden im Einzelfall vom Vorstand beschlossen und schriftlich festgehalten.

§ 10 KASSENPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n, besser zwei Kassenrevisoren für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenrevisoren können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein – dürfen jedoch nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Kassenrevisoren prüfen die Kassenführung des Vereins mindestens einmal kalenderjährlich und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht über diese Tätigkeit vor.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden. Beschlüsse über die konkrete künftige Verwendung des Vermögens werden von der Mitgliederversammlung getroffen – dürfen jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.11.2009 in der jetzigen Version verabschiedet.

Andreas Frick (1. Vorsitzender)